Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	BVLA - Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jasmin Enkhardt 563 2435 563 8111 Jasmin.Enkhardt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.04.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0441/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.04.2024	**Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW**	**Entscheidung**

Antrag nach §24 GO NRW – Stadt Wuppertal zur „Erweiterung der Genehmigung nach § 11 TierSchG um Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Naturschutz„

Grund der Vorlage

Bürgerantrag vom 15.01.2024

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt. Ein Merkblatt „Information zum richtigen Verhalten mit Hunden in der Landschaft“ wird bearbeitet und zukünftig den Erlaubnisinhabern ausgehändigt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Der Bürgerantrag richtet sich an die Erlaubnisinhaber für Genehmigungen nach § 11 TierSchG.

Hiernach kann eine Erlaubnis im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 lit. f) TierSchG, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Grundsätzlich sind Nebenbestimmungen daher zulässig, sofern sie in der Hauptsache dem Tierschutz dienen, verhältnismäßig sind und hinreichend begründet werden. Bei der Auswahl der Nebenbestimmungen handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen. Die standardmäßige Aufnahme von Nebenbestimmungen ist rechtswidrig, wenn der Erlaubnisbescheid keinerlei Ausführungen dazu enthält, weshalb die Nebenbestimmungen angeordnet wurden.

Die Aufnahme rechtsfremder Nebenbestimmungen in die tierschutzrechtliche Erlaubnis ist verwaltungsrechtlich nicht zulässig und somit nicht möglich.

Wir haben im Rahmen der Erlaubniserteilung lediglich die Möglichkeit auf andere Rechtsbereiche hinzuweisen. Es bestünde ebenfalls die Möglichkeit mit Erteilung des Erlaubnisbescheides ein zur Verfügung gestelltes Merkblatt mit auszuhändigen.

Unter Hinweise könnte man im Erlaubnisbescheid z.B. Folgendes aufführen:

1. § 59 Bundesnaturschutzgesetz, § 57 Landesnaturschutzgesetz NRW, und § 2 Landesforstgesetz NRW regeln die Betretungsbefugnisse der freien Landschaft und der Wälder zum Zwecke der Erholung. Ein Betreten dieser Landschaften und Wälder im Zusammenhang mit einer gewerbsmäßigen Tätigkeit zu Erwerbszwecken bedarf der Genehmigung der jeweiligen Eigentümer. Bei Fragen können Sie sich an die jeweilige Untere Naturschutzbehörde (UNB) bzw. Forstbehörde wenden.

2. Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der zuständigen Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden.

3. Vor Betreten von freien Landschaften, Wäldern oder Gewässern, insbesondere in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, sollten Sie sich bei der zuständigen UNB bzw. Forstbehörde über die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben informieren.

Das sind auch Punkte, die wir im Rahmen der Sachkundegespräche thematisieren.

Die Vorgaben des Landeshundegesetz NRW (LHundG) greifen diesen speziellen Sachverhalt nicht auf (es sei denn natürlich es kommt zu Vorfällen mit den Hunden). Generell sind gemäß § 2 LHundG Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken, das Informationsblatt „Information zum richtigen Verhalten mit Hunden in der Landschaft“ (siehe Anlage), der Genehmigung nach § 11 TierSchG beizufügen. Dieses liefert ausführliche Informationen zum Verhalten in Schutzgebieten, im Wald und anderen Personen gegenüber. Weiterhin sind die rechtlichen Grundlagen des Bundes und des Landes sowie der Stadt Wuppertal genannt. Dieses Informationsblatt wird jedoch bereits den Hundesteuerbescheiden in Wuppertal beigefügt und hat so bereits eine weite Verbreitung bei Hundehaltern, auch bei denen, die keine Genehmigung gem. § 11 Tierschutzgesetz benötigen. Das Merkblatt weist auch auf die Besonderheiten zum gewerblichen Umgang mit Hunden in der Landschaft hin. Das Merkblatt wird aktuell überarbeitet und im Anschluss dem BVLA zur Ausgabe zur Verfügung gestellt werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

X ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Durch das zukünftig beigefügte Informationsblatt soll dem Naturschutz in der Landschaft mehr Nachdruck verliehen werden.